

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 20. Juli

2000

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen	167	Zusammenlegung und Umbenennung der Landespfarrämter für Polizeiseelsorge Nordrhein und Südrhein .	169
Auslagenersatz, Werbungskosten und geldwerter Vorteil im Zusammenhang mit Telekommunikation des Arbeitgebers	167	Telefonliste des Landeskirchenamtes	170
Zusatzausbildung „Theologische Übergangsbeauftragte – Change-Agents“	169	Neuordnung des Spendenrechts	171
Erwerb von Oikokreditanteilen	169	Personal- und sonstige Nachrichten	187
		Berichtigung zum KABI Nr. 3/2000	190

Änderung der Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen

Nr. 16113 Az. V/11-6-1 Düsseldorf, 28. Mai 2000

Die Landessynode 1996 hatte durch ihren Beschluss Nr. 97 Ziff. 1.3 eine Begrenzung der Zahl der möglichen Funktionspfarrstellen je Kirchenkreis durch eine „Gemeindeglieder-Richtzahl“ von 15 000 je Funktionspfarrstelle beschlossen. Funktionale Anteile an Gemeindepfarrstellen sollten mit dem entsprechenden Bruchteil auf das Funktionspfarrstellenkontingent angerechnet werden. Diese Regelungen sind in die Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen eingegangen.

Die Landessynode 2000 hat durch ihren Beschluß Nr. 26 den o.g. Beschluß der Landessynode 1996 aufgehoben.

Die Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 19. April 1996 (KABI. S. 137), zuletzt geändert am 11. Juli 1999 (KABI. S. 230), sind daraufhin durch Beschluss der Kirchenleitung vom 11./12. Mai 2000 wie folgt geändert worden:

1. Die Überschrift des ersten Abschnittes („Gemeindepfarrstellen“) wird gestrichen.
2. Die Ziffern 1.1 bis 1.5 werden die Ziffern 1 bis 5.
3. Der zweite Abschnitt („Kreiskirchliche und Verbandspfarrstellen“) wird gestrichen.

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Auslagenersatz, Werbungskosten und geldwerter Vorteil im Zusammenhang mit Telekommunikation des Arbeitnehmers

Nr. 18617 Az. 14-5-18 Düsseldorf, 19. Juni 2000

Aus gegebenem Anlass veröffentlichen wir das BMF-Schreiben vom 24. Mai 2000 - ICV-52336-13/00:

Auslagenersatz, Werbungskosten und geldwerter Vorteil im Zusammenhang mit Telekommunikation des Arbeitnehmers

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zum Auslagenersatz durch den Arbeitgeber und zu Werbungskosten des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit Telekommunikationsaufwendungen und zur privaten Mitbenutzung arbeitgeber-eigener Telekommunikationsgeräte durch den Arbeitnehmer wie folgt Stellung:

1. Auslagenersatz durch den Arbeitgeber für betriebliche Telekommunikation des Arbeitnehmers

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Aufwendungen für die betrieblich veranlasste Nutzung des Telefonanschlusses in der Wohnung, des eigenen Mobiltelefons einschließlich des Autotelefonanschlusses und von Internet- und sonstigen Online-Verbindungen, sind diese Ersatzleistungen nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei. Die betriebliche Veranlassung der Nutzung des Telefonanschlusses und die darauf entfallenden Verbindungsentgelte sind vom Arbeitnehmer durch einen Einzelverbindungs-nachweis der Telefongesellschaft nachzuweisen. Die Gesamtkosten für Internet- und sonstige Online-Verbindungen sind auf Grundlage der Abrechnung der Telefongesellschaft bzw. des Netzbetreibers oder einer gesonderten Rechnung des Providers nach dem Zeitfaktor der Internetnutzung in einen betrieblichen und privaten Anteil aufzuteilen (siehe Nr. 4 b).

Die Aufwendungen für das Nutzungsentgelt der Telefonanlage sowie für den Grundpreis der Anschlüsse können entsprechend dem betrieblichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten (Telefon und ggf. Internet) steuerfrei ersetzt werden.

Es bestehen keine Bedenken, die Aufwendungen für betrieblich veranlasste Verbindungen über einen repräsentativen Zeitraum von 12 Monaten (Erhebungszeitraum) zu ermitteln und den sich danach ergebenden Betrag für die folgenden zwei Kalenderjahre zu Grunde zu legen, sofern sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse kann sich insbesondere im Zusammenhang mit einer Änderung der Berufstätigkeit sowie aus einer allgemeinen Senkung der Verbindungsentgelte ergeben.

Spätestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren sind neue Ermittlungen durchzuführen. Im jeweiligen Erhebungszeitraum kann der bisherige pauschale Auslagenersatz zunächst für den laufenden Auslagenersatz beibehalten werden; nach Ablauf des Erhebungszeitraums ist der vorhergehende laufende Auslagenersatz entsprechend den ermittelten Werten zu korrigieren.

Beispiel 1:

Für die erstmalige Anwendung dieser Grundsätze gilt nach Nr. 6:

Erster Erhebungszeitraum vom
1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000.

Pauschaler Ansatz möglich vom
1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002.

Zweiter Erhebungszeitraum vom
1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003.

Beispiel 2:

Erster Erhebungszeitraum (z. B. bei Wechsel des Arbeitgebers) läuft vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004. In diesem Zeitraum sind für den laufenden Auslagenersatz die ermittelten oder zunächst geschätzte Werte anzusetzen. Die geschätzten Werte sind nach Ablauf des Kalenderjahrs und nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu korrigieren. Ein pauschaler Auslagenersatz ist gemäß den vorstehenden Grundsätzen vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2006 möglich. Der zweite Erhebungszeitraum läuft dann vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007. Die Aufwendungen für die Anschaffung, den Einbau und den Anschluss der Geräte können anteilig nach dem Aufteilungsschlüssel des maßgeblichen Erhebungszeitraums in Höhe der Absetzungen für Abnutzung nach der amtlichen AfA-Tabelle steuerfrei ersetzt werden; R 44 Satz 1 LStR gilt sinngemäß. Die Kosten für die Computeranlage sind nicht einzubeziehen, weil der Aufteilungsschlüssel der Verbindungsentgelte keinen aussagekräftigen Maßstab für die Feststellung der beruflichen und privaten Nutzung der Anlage darstellt.

2. Beruflich veranlasste Aufwendungen des Arbeitnehmers für Telekommunikation als Werbungskosten

Aufwendungen für die beruflich veranlasste Nutzung des Telefonanschlusses in der Wohnung, des eigenen Mobiltelefons einschließlich des Autotelefon, Internet- und sonstiger Online-Verbindungen sind als Werbungskosten abziehbar. Die berufliche Veranlassung der Nutzung des Telefonanschlusses und die darauf entfallenden Verbindungsentgelte sind vom Steuerpflichtigen durch einen Einzelverbindungs-nachweis der Telefongesellschaft nachzuweisen. Die Kosten für Internet- und sonstige Online-Verbindungen sind auf Grundlage der Abrechnung der Telefongesellschaft bzw. des Netzbetreibers oder einer gesonderten Rechnung des Providers nach dem Zeitfaktor der Internetnutzung in einen beruflichen und privaten Anteil aufzuteilen (siehe Nr. 4 b).

Die Aufwendungen für die Anschaffung, den Einbau und den Anschluss der Geräte können anteilig nach dem für den jeweiligen Veranlagungszeitraum ermittelten Aufteilungsschlüssel in Höhe der Absetzungen für Abnutzung nach der amtlichen AfA-Tabelle als Werbungskosten berücksichtigt werden; R 44 Satz 1 LStR gilt sinngemäß. Die Kosten für die Computeranlage sind nicht einzubeziehen, weil der Aufteilungsschlüssel der Verbindungsentgelte keinen aussagekräftigen Maßstab für die Feststellung der beruflichen und privaten Nutzung der Anlage darstellt.

Der Werbungskostenabzug entfällt, soweit der Arbeitgeber diese Aufwendungen steuerfrei ersetzt hat.

3. Private Mitbenutzung arbeitgebereigener Telefone, Internet- und sonstiger Online-Zugänge durch den Arbeitnehmer

Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Mitbenutzung des Telefonanschlusses (Orts-, Nah- und Fernbereich), von Internet- und sonstigen Online-Zugängen zu privaten Zwecken des Arbeitnehmers gehört zum Arbeitslohn. Von dem Ansatz eines geldwerten Vorteils kann nur abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber die private Nutzung untersagt und die Einhaltung des Verbots überwacht oder wenn wegen der besonderen Umstände des Falles die private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist.

Der Ermittlung des Vorteils aus der privaten Nutzung des arbeitgebereigenen Telefons in der Wohnung des Arbeitnehmers und von Mobiltelefonen einschließlich des Autotelefon ist der Einzelverbindungs-nachweis der Telefongesellschaft zu Grunde zu legen. Der Vorteil aus der privaten Nutzung von Internet- und sonstigen Online-Verbindungen ist aufgrund der Abrechnung der Telefongesellschaft bzw. des Netzbetreibers oder einer gesonderten Rechnung des Providers nach dem Zeitfaktor der privaten Internetnutzung zu ermitteln. Dabei gilt zur Aufteilung der Kosten und zur Anwendung der Vereinfachungsregelung Nr. 1 sinngemäß.

Bei privater Mitbenutzung des Telefonanschlusses und von Internet- und sonstigen Online-Verbindungen im Betrieb ist nur das dem Arbeitgeber entstandene Verbindungsentgelt anzusetzen (>BFH vom 22. 10. 1976 – BStBl 1977 II S. 99); § 8 Abs. 2 Satz 9 und Abs. 3 EStG bleibt unberührt.

4. Nachweispflichten des Arbeitnehmers

- a) Im Einzelverbindungs-nachweis der Telefongesellschaft sind die folgenden Angaben erforderlich:
- Datum der Einzelverbindung,
 - Zielrufnummer (einschließlich Ortsnetzvorwahl),
 - Entgelt für die Einzelverbindung.
- Die Daten für private Nutzungen können unkenntlich gemacht werden.
- b) Zum Nachweis des betrieblichen oder beruflichen Anteils des Aufwands für Internet- und sonstige Online-Verbindungen sind die folgenden Angaben erforderlich:
- Datum, Uhrzeit und Dauer der betrieblichen oder beruflichen Nutzung;
 - konkrete Veranlassung und Adresse der Verbindung (z.B. Homepage, Website) bei betrieblicher oder beruflicher Nutzung.

5. Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers beim Lohnsteuerabzug

Der Arbeitgeber hat den Auslagenersatz entweder im Lohnkonto oder in anderer Weise nachprüfbar aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV). Vom Arbeitnehmer vorgelegte Einzelverbindungs-nachweise und Nachweise über andere der Berechnung des steuerfreien Auslagenersatzes zu Grunde liegenden Aufwendungen sind als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

6. Anwendung

Die BMF-Schreiben vom 11. Juni 1990 (BStBl I S. 290) und vom 14. Oktober 1993 (BStBl I S. 908) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an durch dieses Schreiben ersetzt. Pauschaler Auslagenersatz nach Nr. 1 ist ab 1. Januar 2001 möglich, wenn im Jahr 2000 die Aufwendungen für die Monate Juli bis Dezember nachgewiesen werden.

Das Landeskirchenamt

Zusatzausbildung „Theologische Übergangsbeauftragte – Change-Agents“

Az. I/13-1-2-5

Düsseldorf, 4. Juli 2000

An der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg wird eine neue Ausbildung angeboten, die Theologinnen und Theologen befähigen soll, wesentliche Elemente christlicher Überlieferung auch im Bereich der Wirtschaft zur Geltung zu bringen. Dafür sollen keine neuen kirchlichen Stellen geschaffen werden. Es soll vielmehr ein neues Berufsbild für Theologinnen und Theologen entstehen, die in entsprechende Positionen von Unternehmen und Verbänden eingestellt werden (Change-Agents).

Die Kirchenleitung hat nach sorgfältiger Prüfung und eingehender Beratung auch kritischer Anfragen beschlossen, sich einmalig mit einer Anlauffinanzierung an einem Pilotprojekt zu beteiligen. Dafür kann die Evangelische Kirche im Rheinland mindestens sechs Ausbildungsplätze in Anspruch nehmen. Die an dem Pilotprojekt teilnehmenden rheinischen Theologinnen und Theologen werden für die Ausbildung für einen Zeitraum von bis zu acht Monaten unter Fortzahlung der Besoldung von ihrem jeweiligen Dienst freigestellt. Eventuelle Vertretungskosten werden den Anstellungskörperschaften von der Landeskirche erstattet.

Das Projekt beginnt am 21. August 2000 mit einer Auswahltagung im Landeskirchenamt Düsseldorf. Die Starttagung ist am 3. September 2000 in Heidelberg.

Der weitere Ablauf gestaltet sich wie folgt:

Kurse:

Lebensübergänge I:	2. Oktober	bis 4. Oktober 2000
Lebensübergänge II:	6. Oktober	bis 8. Oktober 2000
Wirtschaftsethik I:	9. Oktober	bis 11. Oktober 2000
Wirtschaftsethik II:	16. Oktober	bis 18. Oktober 2000
Bibliodrama/Exegese I:	30. Oktober	bis 3. November 2000
Bibliodrama/Exegese II:	13. November	bis 17. November 2000

Die Termine für die in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Studienberatung und Weiterbildung Heidelberg angebotenen betriebswirtschaftlichen Kurse liegen noch nicht fest. Sie fügen sich ein oder an. Ende Januar 2001 werden Prüfungen sein.

Einzelheiten können dem Internet www.rzuser.uni-heidelberg.de/~lj1/change_agents entnommen werden.

Informationsmaterial hat auch die zuständige Superintendentin/der zuständige Superintendent.

Anmeldungen müssen umgehend an das Landeskirchenamt, Abteilung I, gerichtet werden.

Das Landeskirchenamt

Erwerb von Oikokreditanteilen

Nr. 18323 Az. 12-17-6

Düsseldorf, 19. Juni 2000

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2000 folgenden Beschluss gefasst:

„Entsprechend Beschluss 27 der Landessynode 2000 wird in Abänderung von Beschluss 82 der Landessynode 1983 der Erwerb von Oikokreditanteilen über den Westdeutschen Förderkreis gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsordnung grundsätzlich aus Haushaltsmitteln, Rechnungsüberschüssen und Rücklagen zugelassen.

Haushaltsmittel sind entsprechend in den Haushalt einzustellen.

Es dürfen nicht mehr als 30 % der Rücklagen, die nicht Pflichtrücklagen sind, investiert werden. Eine Verschuldung zum Zwecke des Erwerbs von Oikokreditanteilen ist ausgeschlossen.“

Das Landeskirchenamt

Zusammenlegung und Umbenennung der Landespfarrämter für Polizeiseelsorge Nordrhein und Südrhein

Nr. 12573 II Az. II/22-20-1

Düsseldorf, 16. Juni 2000

Die Dienststellen der beiden Landespfarrämter für Polizeiseelsorge Nordrhein und Südrhein werden mit Wirkung vom 1. August 2000 zur Dienststelle „Kirchliche Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ zusammengelegt.

Die Dienststelle ist zunächst wie folgt zu erreichen:

Kirchliche Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Bereich Polizeiseelsorge –
Landespfarrerin Claudia Kiehn
Zeughausstraße 31/31a, 42287 Wuppertal
Tel: 02 02/59 19 17

Kirchliche Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Bereich Notfallseelsorge und Fachberater Seelsorge in der Feuerwehr –
Landespfarrer Joachim Müller-Lange
Akazienweg 22, 53859 Niederkassel-Rheidt
Tel: 0 22 08/82 29

Das Landeskirchenamt

Neuordnung des Spendenrechts

Nr. 19223 Az. 14-5-2

Düsseldorf, 21. Juni 2000

Durch eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) vom 10. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2413) ist das Spendenrecht neu geregelt worden. Mit Abschaffung des sogenannten Durchlaufspendenverfahrens ist es nunmehr möglich, dass alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b) Abs. 1 b) Einkommensteuergesetz (EStG) fördern und von der Finanzverwaltung anerkannt sind, selbst Zuwendungsbestätigungen ausstellen können.

Nach § 50 Abs. 1 EStDV hat die Zuwendungsbestätigung (bisher Spendenbestätigung) entsprechend einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Im Einvernehmen mit den Obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster spätestens ab dem 1. Juli 2000 zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Bestätigungen eine DIN A4-Seite nicht überschreiten dürfen.

Die allgemein verbindlichen Muster enthalten umfassende Angaben, die jedoch nicht auf jeden Zuwendungsempfänger zutreffen. Der jeweilige Zuwendungsempfänger muss in seine Zuwendungsbestätigung nur die maßgeblichen Angaben übernehmen.

In der Zuwendungsbestätigung muss angegeben werden, ob es sich um

- eine Geldzuwendung,
- eine Sachzuwendung oder um
- einen Verzicht auf Erstattung von Aufwand handelt.

Als Sachzuwendungen kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Die Sachzuwendung ist grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Marktwert) des Gegenstandes zu bewerten. Ist der Gegenstand vor der Zuwendung aus einem Betrieb entnommen worden, kann höchstens der Wert angesetzt werden, der vorher auch bei der Entnahme zugrunde gelegt worden ist, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer.

Nicht als Sachzuwendungen gelten Dienstleistungen – auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte – oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. So ist zum Beispiel die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen keine Zuwendung.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwendersatzanspruch (z.B. Fahrtkostenersatz) verzichtet (sogenannte Aufwandszuwendung). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein Aufwendersatzanspruch besteht, der vertraglich vereinbart worden ist. Die Schriftform ist dabei erforderlich.

Der Anspruch muss vor der zum Aufwand führenden bzw. zu vergütenden Tätigkeit ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem Begünstigten muss es also freistehen, ob er den Aufwendersatz vereinnahmt, oder ob er ihn der Kirchengemeinde als Zuwendung zur Verfügung stellt. Wesentlicher Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit von Aufwendersatzansprüchen ist der Umstand, dass die Kirchengemeinde auch über die Mittel zur Begleichung des geschuldeten Aufwendersatzes verfügt. Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit und der dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Der Hinweis am Ende des Musters zur Gültigkeit des Freistellungsbescheides bzw. der vorläufigen Bescheinigung ist nur für die Zuwendungen beachtlich, die entsprechend den Angaben des/der Zuwendenden an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weitergeleitet wird. Dieser Hinweis (nicht aber derjenige bezüglich der Haftung) kann entfallen, wenn die Zuwendung unmittelbar von der empfangenden kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet wird.

Dies bedeutet, dass in der Zuwendungsbestätigung auch unterschieden werden muss, ob die Zuwendung durch den Empfänger unmittelbar oder durch einen Dritten verwendet wird. Erhält die Kirchengemeinde Zuwendungen für eigene Zwecke (z.B. Kirchbau, Orgelbau, Kindergarten, Altenheim etc.), ist dies in der Bestätigung zu vermerken.

Soll die Zuwendung an andere Einrichtungen (Werke etc.) weitergegeben werden, so muss dies unter Angabe des entsprechenden Freistellungsbescheides des Empfängers vermerkt werden.

Das **Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke** (früher Anlage 7 zu den Einkommensteuerrichtlinien, nunmehr Anlage 1 zu § 48 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) ist neu geordnet und ergänzt worden. Es wird in der Anlage der Amtsblattverfügung mit abgedruckt. Wir weisen darauf hin, dass der Katalog der förderungswürdigen Zwecke erweitert worden ist um Spenden für Opfer von Straftaten, die Förderung von Verbrechenverfolgung und den Schutz von Ehe und Familie.

Aus gegebenen Anlass darf auf die Besonderheiten, die bei der Bestätigung (mildtätiger Zwecke) zu beachten sind, hingewiesen werden:

Da sich bei mildtätigen Zwecken (selbstlose Unterstützung von Personen, die wegen Krankheit oder nicht ausreichender Mittel hilfsbedürftig sind) die Abzugsmöglichkeit um weitere 5% des Gesamtbetrages der Einkünfte erhöht, haben die Wohnsitzfinanzämter Bestätigungen nur dann anerkannt, wenn der mildtätige Zweck konkret benannt worden und daher überprüfbar ist.

Keine Schwierigkeit der konkreten Angabe des mildtätigen Zweckes dürfte bestehen, wenn die Kirchengemeinde diesen selbst verwirklicht (z.B. Obdachlosenspeisung).

Der mildtätige Zweck kann jedoch nicht ohne weiteres bestätigt werden, wenn die Zuwendung an eine Einrichtung oder an Werke etc. weitergegeben wird, die hauptsächlich andere, z.B. kirchliche oder religiöse Zwecke verfolgt. Lediglich dann, wenn ein Spendenaufruf für einen konkreten mildtätigen Zweck erfolgt ist und die Zuwendung ausdrücklich hierfür bestimmt ist, kann dieser bestätigt werden.

Zur weiteren Information drucken wir das Merkblatt zur Reform des steuerlichen Spendenrechts der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in voller Länge ab. Darüber hinaus werden die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beigefügten Muster der Zuwendungsbestätigung werden ebenfalls als Anlagen 3 und 4 abgedruckt.

Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland haben wir aus den vorgeschriebenen Mustern komprimierte Vordrucke erstellt (Anlagen 5-8), die von Ihnen als Muster genutzt werden können. Diese sind unter der Adresse www.ekir.de – **Service – Zuwendungsbestätigung** im Internet abzurufen.

Es steht jedoch jeder Körperschaft selbstverständlich frei, eigene Vordrucke, die den Erfordernissen der Neuordnung

des Spendenrechts entsprechen, zu verwenden. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf das als Anlage 9 abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen hin.

Darüber hinaus können ebenfalls im Internet weitere Informationen zu dieser Problematik abgerufen werden unter folgender Adresse: www.bundesfinanzministerium.de. Sie

finden die Neuordnung des Zuwendungsrechts unter „**Steuerreform 2000 – weitere steuerliche Informationen – Spendenrecht ...**“. Die Muster der Zuwendungsbestätigungen, die vom Bundesminister der Finanzen vorgegeben wurden, sind dort auch herunterladbar.

Das Landeskirchenamt

Merkblatt zur Reform des steuerlichen Spendenrechts

- 1 Mit Wirkung ab dem 01.01.2000 wurden Teile des steuerlichen Spendenrechts neu geregelt. Die Reform betrifft zunächst die gemeinnützigen Körperschaften, die schon nach bisherigem Recht spendenbegünstigt sind. Darüber hinaus werden aber auch zahlreiche Körperschaften aufgrund der Spendenreform erstmals berechtigt sein, selbst unmittelbar steuerbegünstigte Spenden entgegenzunehmen und dafür Spendenbestätigungen auszustellen.

Dieses Merkblatt soll Sie über die beschlossenen Rechtsänderungen informieren. Darüber hinaus werden - auf der Grundlage des neuen Rechts - die wesentlichen Grundzüge des steuerlichen Spendenrechts dargestellt, um vor allem den Körperschaften eine erste Orientierung zu geben, die durch die Reform erstmals die Spendenbegünstigung erlangen. Das Merkblatt wird von den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg herausgegeben. Bei weitergehenden Fragen gibt Ihr Finanzamt gerne Auskunft.

Was hat sich geändert ?

Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens

- 2 Bisher konnten viele Körperschaften steuerbegünstigte (d.h. beim Spender abzugsfähige) Spenden nur mittelbar über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle erhalten. In diesen Fällen mussten Spenden zunächst an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts - in der Regel handelte es sich dabei um die örtliche Gemeinde - geleistet werden. Die Gemeinde leitete dann die Spende an die begünstigte Körperschaft weiter und stellte die Spendenbestätigung für den Spender aus. Zu den Körperschaften, die auf dieses sog. Durchlaufspendenverfahren angewiesen waren, gehören zum Beispiel Sportvereine und Vereine, die kulturelle Zwecke oder die Heimatpflege und Heimatkunde fördern.

Das Durchlaufspendenverfahren ist nach der Spendenreform nicht mehr zwingende Voraussetzung für den Abzug von Spenden. Nunmehr können deshalb alle gemeinnützigen Körperschaften, die spendenbegünstigte Zwecke fördern (siehe unten Randnummern 3 - 5), unmittelbar selbst steuerbegünstigte Spenden entgegennehmen und dafür Spendenbestätigungen ausstellen. Es ist jedoch weiterhin zulässig, steuerbegünstigte Spenden im Durchlaufspendenverfahren zu leisten.

Neuregelung des Abzugs von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

- 3 Die spendenbegünstigten Zwecke sind in einem Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke zusammengestellt,

das diesem Merkblatt als **Anlage 1** beigelegt ist. Das Verzeichnis ist in die Abschnitte A und B aufgeteilt. Bei Körperschaften, die im **Abschnitt A** aufgeführte Zwecke fördern, sind Spenden **und** Mitgliedsbeiträge abzugsfähig. Bei Körperschaften, die im **Abschnitt B** aufgeführte Zwecke fördern, sind dagegen **nur Spenden** abzugsfähig. Fördert eine Körperschaft neben Zwecken, die im Abschnitt A aufgeführt sind, auch im Abschnitt B genannte Zwecke, sind ebenfalls nur Spenden abzugsfähig.

Beispiel:

Ein Verein fördert nach seiner Satzung:

- a) die Entwicklungshilfe (Abschnitt A Nr. 12),
- b) die Heimatpflege und Heimatkunde (Abschnitt B Nr. 3) oder
- c) sowohl die Entwicklungshilfe als auch die Heimatpflege und Heimatkunde.

Abzugsfähig sind im Fall

- a) Spenden und Mitgliedsbeiträge,
- b) nur Spenden,
- c) ebenfalls nur Spenden.

Sind die Mitgliedsbeiträge nicht abzugsfähig, darf der Verein dafür keine Spendenbestätigungen (künftig "Zuwendungsbestätigungen") ausstellen.

- 4 Eine Sonderstellung nimmt die Förderung kultureller Zwecke ein, die sowohl in Abschnitt A (Nr. 3) als auch in Abschnitt B (Nr. 2) aufgeführt ist. Hier gilt: Grundsätzlich ist die Förderung kultureller Zwecke dem Abschnitt A zuzuordnen. Dem Abschnitt B sind dagegen die kulturellen Betätigungen zuzuordnen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehören zum Beispiel Gesangsvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesuchsorganisationen sowie die entsprechenden Fördervereine. Bei diesen Körperschaften sind deshalb - wie schon bisher - nur Spenden begünstigt.
- 5 Bei Körperschaften, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftliche Zwecke fördern, sind wie bisher Spenden und Mitgliedsbeiträge abzugsfähig, auch wenn diese Zwecke nicht in dem Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke enthalten sind.

Überarbeitung des Verzeichnisses der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

Das Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten (= spendenbegünstigten) gemeinnützigen Zwecke wurde sprachlich überarbeitet und neu gegliedert (siehe auch oben Randnummer 3).

6 Folgende Zwecke wurden neu in das Verzeichnis aufgenommen:

- Hochwasserschutz (Abschnitt A Nr. 5),
- Hilfe für Aussiedler und Spätaussiedler (Abschnitt A Nr. 7),
- Hilfe für Opfer von Straftaten (Abschnitt A Nr. 7),
- Verbraucherschutz (Abschnitt A Nr. 13),
- Schutz von Ehe und Familie (Abschnitt A Nr. 16),
- Kriminalprävention (Abschnitt A Nr. 17).

7 Die Neuformulierung kann bei einigen - wenigen - Zwecken zu einer Einschränkung gegenüber dem bisherigen Recht führen. Dies gilt vor allem für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Vertriebenenorganisationen (Abschnitt B Nr. 3). Einrichtungen, die in diesen Bereichen tätig sind, müssen u.U. Satzungen und Geschäftsführung anpassen, wenn die Begünstigung von Spenden und/oder Mitgliedsbeiträgen erhalten bleiben soll.

Wegen der Neugliederung des Verzeichnisses der spendenbegünstigten Zwecke ist ab 01.01.2000 in den Spendenbestätigungen (künftig "Zuwendungsbestätigungen") und den vorgedruckten Überweisungsträgern nicht mehr auf die Nr. in der Anlage 7 zu den Einkommensteuer-Richtlinien (= bisheriges Recht) sondern auf die Nr. in Abschnitt A oder B der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (= neues Recht) hinzuweisen. Die Hinweise zum Ausstellen der Spendenbestätigungen im bisherigen Freistellungsbescheid bzw. der vorläufigen Bescheinigung sind daher nicht mehr aktuell. Um den betroffenen Körperschaften die Einordnung der spendenbegünstigten Zwecke zu erleichtern, wurde diesem Merkblatt als **Anlage 1** das Verzeichnis der spendenbegünstigten Zwecke nach neuem Recht und als **Anlage 2** eine Gegenüberstellung von bisherigem Recht und neuem Recht beigefügt. Neue Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheide und neue vorläufige Bescheinigungen über die Gemeinnützigkeit werden nicht erteilt, denn der eigentliche Inhalt der Bescheide, bzw. Bescheinigungen, - die Freistellung steuerbegünstigter Zwecke - ändert sich nicht. Die in den Bescheiden enthaltenen Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen dienen lediglich der Information der betroffenen Körperschaften.

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn bis zum Ergehen eines neuen oder erstmaligen Freistellungsbescheides in den Zuwendungsbestätigungen noch auf die im Hinweisteil des bisherigen Freistellungsbescheides oder der vorläufigen Bescheinigung genannte Nr. in der Anlage 7 zu den Einkommensteuer-Richtlinien verwiesen wird. Diese Vereinfachungsregelung ist allerdings nicht anwendbar, soweit die Abzugsfähigkeit von Spenden und/oder Mitgliedsbeiträgen aufgrund der Spendenreform entfällt (siehe oben).

Änderungen bei Form und Verfahren

8 Bestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge müssen künftig nach einem verbindlichen amtlichen Muster ausgestellt werden. Diese Muster treten an die Stelle der bisherigen unverbindlichen Muster für Spendenbestätigungen und werden als "Zuwendungsbestätigungen" bezeichnet. Für Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträge einerseits und Sachzuwendungen andererseits sind dabei jeweils gesonderte Muster zu verwenden. Diesem Merkblatt sind Muster für die Bestätigung von Zuwendungen an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerge-

setzes bezeichneten (= als gemeinnützig anerkannten) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen als **Anlagen 3 und 4** beigefügt. Weitere Muster wurden festgelegt für: inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) und inländische öffentliche Dienststellen; politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes; unabhängige Wählergemeinschaften. Einzelne Änderungen haben sich auch beim vereinfachten Spendennachweis ergeben (siehe dazu unten Randnummer 18).

Es ist nicht erforderlich, in die Zuwendungsbestätigung in jedem Fall alle Formulierungen aufzunehmen, die in den Mustern vorgesehen sind. Vielmehr können Angaben, die im Einzelfall nicht einschlägig sind, weggelassen werden. Die Zuwendungsbestätigung darf eine DIN A 4 - Seite nicht übersteigen.

9 Durch die Spendenreform wurden auch die Aufzeichnungspflichten und die Anforderungen an den buchmäßigen Nachweis der Zuwendungen bei den gemeinnützigen Zuwendungsempfängern klargestellt. So müssen die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufgezeichnet werden. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand (Aufwandsspenden - siehe dazu unten Randnummer 12) müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Auf die Einhaltung der vorstehend genannten Pflichten sollte unbedingt geachtet werden, da Verstöße den Verlust der Gemeinnützigkeit und die Haftung des Zuwendungsempfängers nach § 10b Abs. 4 Einkommensteuergesetz (siehe unten Randnummer 22) zur Folge haben können.

Grundzüge des steuerlichen Spendenrechts

10 Gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Körperschaften sind zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spender angewiesen. Diese machen eine Zuwendung oft von einer steuerlichen Berücksichtigung d.h. von einer Zuwendungsbestätigung (bisher auch als Spendenbestätigung oder Spendenbescheinigung bezeichnet) abhängig. Dazu ist wichtig zu wissen, ob überhaupt eine steuerbegünstigte Ausgabe des Förderers vorliegt, wer die Zuwendungsbestätigung auszustellen hat und welche Fehler es zu vermeiden gilt, damit die Verantwortlichen nicht für entgangene Steuern haften müssen.

Begriff der steuerbegünstigten Zuwendung

11 Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören in erster Linie Spenden, unter bestimmten Voraussetzungen (siehe oben Randnummern 3 - 5) aber auch Mitgliedsbeiträge. Umlagen und Aufnahmegebühren werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt. Nicht begünstigt sind allerdings Umlagen zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (siehe unten Randnummer 14).

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke zugunsten einer spendenbegünstigten Körperschaft (siehe unten Randnummer 16). Ausgaben können Geld- oder Sachzuwendungen sein.

12 Nicht darunter fallen Dienstleistungen - auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte - oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. So ist z.B. die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen keine Spende. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwendersersatzanspruch verzichtet (**sog. Aufwandsspende**). Voraussetzung ist, dass ein satzungsgemäßer oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Aufwendersersatzanspruch besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde. Der Anspruch muss vor der zum Aufwand führenden bzw. zu vergütenden Tätigkeit eingeräumt werden. Er muss ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem Begünstigten muss es also freistehen, ob er den Aufwendersersatz vereinnahmt, oder ob er ihn der Körperschaft als Spende zur Verfügung stellt. Wesentlicher Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit von Aufwendersersatzansprüchen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Körperschaft. Diese muss ungeachtet eines späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendersersatz zu leisten. Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und die dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein (zu den Aufzeichnungspflichten siehe auch oben Randnummer 9). Die vorstehenden Ausführungen zu den Aufwandsspenden gelten entsprechend, wenn Aufwendersersatz nach einer vorhergehenden Geldspende ausgezahlt wird.

13 Als Sachspende kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Die Sachspende ist grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Marktwert) des gespendeten Gegenstandes zu bewerten. Ist der Gegenstand vor der Spende aus einem Betrieb entnommen worden, kann höchstens der Wert angesetzt werden, der vorher auch bei der Entnahme zugrundegelegt worden ist, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer. Entnahmewert kann dabei auch der Buchwert sein (Buchwertprivileg).

14 Die Spenden müssen für die ideellen Aufgaben der Körperschaft oder für einen Zweckbetrieb bestimmt sein. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) sind nicht begünstigt (siehe auch oben Randnummer 11).

Einnahmen einer Körperschaft, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sind keine Spenden, weil die Ausgabe des Förderers nicht unentgeltlich erfolgt. Das gilt auch, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt. Eine Aufteilung der Zuwendung in Gegenleistung und Spende ist nicht zulässig.

Beispiele:

- Verkauf von Eintrittskarten für ein Benefizkonzert,
- Verkauf von Wohlfahrtslosen.

15 Besondere Grundsätze gelten beim Sponsoring. Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers sind häufig in einer Sponsoringvereinbarung geregelt. Die Leistungen des Sponsors sind nur dann Spenden, wenn die empfangende Körper-

schaft keine Gegenleistung (z.B. werbewirksame Hinweise auf das Unternehmen oder die Produkte des Sponsors; Nutzung des Vereinsnamens und/oder -logos durch den Sponsor) erbringt.

Spendenbegünstigte Körperschaften

16 Die Gemeinnützigkeit hat nicht automatisch zur Folge, dass eine Körperschaft auch steuerbegünstigte Zuwendungen entgegen nehmen kann. Eine Körperschaft ist nur dann spendenbegünstigt, wenn sie

- einen mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen oder einen als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zweck verfolgt (das Verzeichnis der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke ist als **Anlage 1** beigelegt)

und

- vom Finanzamt als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die oben dargestellte Neuregelung des Abzugs von Spenden und Mitgliedsbeiträgen verwiesen (Randnummern 3 - 5).

Zuwendungsbestätigung

17 Der Förderer kann seine Zuwendungen nur dann von der Steuer absetzen, wenn er seinem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster vorlegt. Der Grund für diese strenge Nachweispflicht liegt in folgendem: Nach § 10b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sind Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Spende vom Empfänger auch tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Dies führt für den Spender, aber auch für das Finanzamt insoweit zu Problemen, als die Spende im Zeitpunkt der Zuwendung und unter Umständen auch bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung noch nicht verwendet wurde. Aus diesem Grund wird der Spendenabzug nur dann zugelassen, wenn der Spender eine Bescheinigung vorlegt, in welcher der Empfänger (neben anderen Angaben) bestätigt, dass er die Zuwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Diese Zuwendungsbestätigung hat somit - anders als z.B. Belege über Werbungskosten oder andere Sonderausgaben - nicht lediglich eine Nachweisfunktion, sie ist vielmehr auch materielle Voraussetzung für den Spendenabzug.

18 Für Spenden bis zu einem Betrag von 100 DM wird es jedoch aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle einer von der Körperschaft ausgestellten Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes vorgelegt wird.

Dieses Verfahren ist anwendbar, wenn

- a) der Empfänger der Zuwendung eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. eine Gemeinde) oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist

oder

- b) der Empfänger eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) steuerbegünstigte Körperschaft ist (z.B. ein gemeinnütziger Verein), die steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und die Angaben

über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer (= "Anerkennung" als gemeinnützige Körperschaft) auf einem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt sind. Zusätzlich muss auf dem Beleg angegeben werden, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Der vereinfachte Spendennachweis kann außerdem bei Spenden auf bestimmte, zur Linderung von Not in Katastrophenfällen eingerichtete Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder inländischen amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen zugelassen werden. Eine betragsmäßige Begrenzung besteht in diesen Fällen nicht.

Bei der Buchungsbestätigung kann es sich z.B. um den Kontoauszug, einen Lastschriftzugsbeleg oder auch um eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstitutes handeln. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Wird die Spende an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaft (siehe oben Fall b) überwiesen, muss zusätzlich zur Buchungsbestätigung auch der vom Zuwendungsempfänger hergestellte Beleg vorgelegt werden, weil die Angaben über die Steuerbegünstigung des Empfängers nur aus diesem Beleg ersichtlich sind. Im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung auch Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

- 19 Bei den Zuwendungsbestätigungen ist darauf zu achten, dass das in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheids oder Steuerbescheids nicht länger als 5 Jahre oder das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt, da solche Bestätigungen nicht mehr als ausreichender Nachweis für den steuerlichen Spendenabzug anerkannt werden.

Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das zuständige Finanzamt jedoch genehmigen, dass Bestätigungen maschinell ohne eigenhändige Unterschrift erstellt werden.

- 20 Im Fall der Sachspende müssen der Wert und die genaue Bezeichnung jeder einzelnen Sache aus der Zuwendungsbestätigung ersichtlich sein.

Aufwandsspenden (siehe hierzu Tz. 16) sind auf dem Bestätigungsmuster für Geldzuwendungen zu bescheinigen.

Vertrauensschutz und Haftung

- 21 Dem Spender ist in aller Regel nicht bekannt, ob die Körperschaft, an die er eine Spende leistet, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die tatsächliche Verwendung seiner Zuwendung durch die Körperschaft. Der Spender ist daher auf die Richtigkeit der Angaben in der Zuwendungsbestätigung angewiesen. Dieses Vertrauen ist auch gesetzlich geschützt: Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er diese durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.
- 22 Dem Vertrauensschutz auf Seiten des Spenders steht auf Seiten der Körperschaft und ihrer Verantwortlichen die Haftung für die dadurch verursachten Steuerausfälle gegenüber: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrages anzusetzen. Die Steuerminderung bei der Gewerbesteuer wird mit 10 vom Hundert berücksichtigt.

Diese persönliche Haftung soll dem Missbrauch mit Zuwendungsbestätigungen entgegenwirken. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine nicht gemeinnützige oder nicht spendenbegünstigte Körperschaft Zuwendungsbestätigungen ausstellt, wenn der Wert einer Spende in der Bestätigung zu hoch angegeben wird, Bestätigungen über nicht gezahlte Spenden erteilt werden, Umsätze als Spenden bescheinigt werden, Bestätigungen über Spenden für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgestellt werden und anderes mehr.

Missbräuche im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Höhe des Spendenabzugs

- 23 Der Spender kann die Ausgaben für spendenbegünstigte Zwecke nicht unbegrenzt, sondern nur bis zu gewissen Grenzen abziehen. Der Abzug der Zuwendungen ist auf 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Einzelspenden über 50.000 DM für wissenschaftliche, mildtätige oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke können im Rahmen der Höchstsätze über 7 Jahre verteilt abgezogen werden.

Erhöhte Abzugsmöglichkeiten bestehen seit dem 1.1.2000 für Zuwendungen, die an Stiftungen geleistet werden.

Verzeichnis
der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des §
10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind (ab 01.01.2000)
 (= Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Abschnitt A

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen; 2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe; 3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege; <ol style="list-style-type: none"> a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein; b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen; c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen; 4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; 5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; 6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband | <p>der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; 8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr; 9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; 10. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden; 11. Förderung des Tierschutzes; 12. Förderung der Entwicklungshilfe; 13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz; 14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene; 15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen; 16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie; 17. Förderung der Kriminalprävention. |
|--|---|

Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.

Nr. 10	Förderung der Fürsorge für politisch, rassisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körperbeschädigte und Blinde, für Kriegsgefangene, ehemalige Kriegsgefangene, die sich noch im Ausland befinden, und Heimkehrer, ferner die Förderung der Kriegsgräberfürsorge, des Suchdienstes für Vermisste und der Altersfürsorge	A Nr. 7	Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste <i>Anmerkung: Die Begriffe "Körperbeschädigte" und "Blinde" wurden durch den Begriff "Behinderte" ersetzt. Einbezogen wurde die bisherige Nr. 14 der Anlage 7 (Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten). Die Altersfürsorge ist nunmehr in Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 1 erfasst (s.o.). Neu hinzugekommen ist die Hilfe für Opfer von Straftaten.</i>
Nr. 11	Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Rettung Ertrinkender und Schiffbrüchiger, Bergwacht und ähnliches)	A Nr. 8	Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
Nr. 12	Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens	A Nr. 10	Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden
Nr. 13	Feuerschutz, Arbeitsschutz, Katastrophenschutz, Zivilschutz und Unfallverhütung	A Nr. 9	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
Nr. 14	Errichtung von Ehrenmalen für Kriegsoffer, Gedenkstätten für Katastrophenopfer und Gedenkstätten für ehemalige KZ-Häftlinge	A Nr. 7	<i>Anmerkung: Die bisherige Nr. 14 der Anlage 7 wurde mit der bisherigen Nr. 10 der Anlage 7 in Abschnitt A Nr. 7 der Anlage 1 zusammengefasst (s.o.).</i>
Nr. 16	Förderung des Tierschutzes	A Nr. 11	Förderung des Tierschutzes
Nr. 17	Bekämpfung der Tierseuchen	A Nr. 1	<i>Anmerkung: Die bisherige Nr. 17 der Anlage 7 wurde mit der bisherigen Nr. 1 der Anlage 7 in Abschnitt A Nr. 1 der Anlage 1 zusammengefasst (s.o.).</i>
Nr. 18	Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	A Nr. 5	<i>Anmerkung: Die bisherige Nr. 18 der Anlage 7 wurde mit den bisherigen Nrn. 24 und 6 der Anlage 7 in Abschnitt A Nr. 5 der Anlage 1 zusammengefasst (s.o.).</i>
Nr. 21	Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	B Nr. 4	Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke
Nr. 22	Förderung der Entwicklungshilfe, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	A Nr. 12	Förderung der Entwicklungshilfe
Nr. 23	Verbraucherberatung	A Nr. 13	Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
Nr. 24	Umweltschutz, soweit die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms, die Abfallbeseitigung, die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen und die Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen gefördert werden, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	A Nr. 5	<i>Anmerkung: Die bisherige Nr. 24 der Anlage 7 wurde mit den bisherigen Nrn. 18 und 6 der Anlage 7 in Abschnitt A Nr. 5 der Anlage 1 zusammengefasst (s.o.).</i>
Nr. 25	Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene	A Nr. 14	Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
Nr. 26	Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist	A Nr. 15	Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
		A Nr. 16	Förderung des Schutzes von Ehe und Familie <i>Anmerkung: Dieser Zweck wurde neu aufgenommen.</i>
		A Nr. 17	Förderung der Kriminalprävention <i>Anmerkung: Dieser Zweck wurde neu aufgenommen.</i>

Anlage 3

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXXXXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

XXX / XXX

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes,
StNr., vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt / nach
dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes, StNr.
....., vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körper-
schaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A / B Nr....) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.a.)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXXXXX

Wert der Zuwendung in Ziffern /in Buchstaben / Tag der Zuwendung

XXX/...../.....XXX

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten liegen vor.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr., vom vorläufig ab..... als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts....., StNr., vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A / B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).

Anlage 5
Muster einer Zuwendungsbestätigung für kirchliche Zwecke

Aussteller

Anschrift

Unser Zeichen

bei Rückfragen

Datum

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung:

 Geldzuwendung Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: **Sachzuwendung** Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert bewertet. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Name und Anschrift des Zuwendenden: siehe Anschrift		
Betrag/Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
Bei Sachzuwendungen: Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO verwendet wird:

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

Im Auftrage:

(Siegel)

(Name)
Dienstbezeichnung

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Muster einer Zuwendungsbestätigung für mildtätige Zwecke

Aussteller

Anschrift

Unser Zeichen

bei Rückfragen

Datum

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung:

 Geldzuwendung Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: **Sachzuwendung** Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert bewertet. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Name und Anschrift des Zuwendenden: siehe Anschrift		
Betrag/Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
Bei Sachzuwendungen: Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO verwendet wird:

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

Im Auftrage:

(Siegel)

(Name)
Dienstbezeichnung**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Anlage 7

Muster einer Zuwendungsbestätigung für kirchliche/mildtätige Zwecke – Weiterleitung der Zuwendung

Aussteller

Anschrift

Unser Zeichen

bei Rückfragen

Datum

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung:

 Geldzuwendung Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: **Sachzuwendung** Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert bewertet. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Name und Anschrift des Zuwendenden: siehe Anschrift		
Betrag/Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
Bei Sachzuwendungen: Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger/kirchlicher Zwecke im Sinne des § 53/§ 54 AO verwendet wird:

Die Zuwendung wird von uns entsprechend den Angaben des Zuwendenden an *[Name der Organisation]* weitergeleitet, die vom Finanzamt *[Ort]*, St.Nr. *[Steuernummer]*, mit Bescheid vom *[Datum des Bescheides]* als begünstigter Empfänger anerkannt ist.

Im Auftrage:

(Siegel)

(Name)

Dienstbezeichnung

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Die Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884)

Anlage 8

Muster einer Zuwendungsbestätigung für besonders förderungswürdige Zwecke

Aussteller

Anschrift

Unser Zeichen

bei Rückfragen

Datum

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung:

 Geldzuwendung Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: **Sachzuwendung** Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert bewertet. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Name und Anschrift des Zuwendenden: siehe Anschrift		
Betrag/Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
Bei Sachzuwendungen: Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung [Zweck] im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV, Abschnitt A/B, Nr. __ verwendet wird.

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

Im Auftrage:

(Siegel)

(Name)

Dienstbezeichnung

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Juni 2000
Geschäftszeichen IV C 4 – S 2223 – 568/00**

Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Abs. 1 EStDV folgendes:

- 1 Die im Bundessteuerblatt 1999 Teil I Seite 979 veröffentlichten Vordrucke sind verbindliche Muster. Ihre Verwendung ist gem. § 50 Abs. 1 EStDV Voraussetzung für den Spendenabzug. Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. In der auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Auf die Beispiele auf den Seiten 988 und 989 des Bundessteuerblatts 1999 Teil I wird hingewiesen.
- 2 Eine optische Hervorhebung von Textpassagen durch Einrahmungen und vorangestellte Ankreuzkästchen ist zulässig. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzuordnen. Die Wortwahl und die Reihenfolge der in den amtlichen Vordrucken vorgeschriebenen Textpassagen sind aber – vorbehaltlich der folgenden Ausführungen – beizubehalten.
- 3 Auf den Zuwendungsbestätigungen dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.
- 4 Um eine vordruckmäßige Verwendung der Muster zu ermöglichen, bestehen keine Bedenken, wenn auf einem Mustervordruck mehrere steuerbegünstigte Zwecke genannt werden. Der Zuwendungsempfänger hat dann den jeweils einschlägigen Zweck kenntlich zu machen.
- 5 Soweit in einem Mustervordruck mehrere steuerbegünstigte Zwecke genannt werden, die für den Spendenabzug unterschiedlich hoch begünstigt sind (Spendenabzugsrahmen 5 bzw. 10 v.H.), und die Zuwendung keinem konkreten Zweck zugeordnet werden kann, weil der Spender bei der Hingabe der Zuwendung keine Widmung für einen bestimmten Zweck vorgenommen oder der Zuwendungsempfänger die unterschiedlich hoch begünstigten Spendenzwecke organisatorisch und buchhalterisch nicht voneinander getrennt hat, ist davon auszugehen, dass die Zuwendung nicht berechtigt, den erhöhten Spendenabzug in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist der folgende Zusatz zwischen der Zuwendungsbestätigung und der Unterschrift des Zuwendungsempfängers in die Zuwendungsbestätigung aufzunehmen:

„Diese Zuwendungsbestätigung berechtigt nicht zum Spendenabzug im Rahmen des erhöhten Vomhundertsatzes nach § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG / § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG oder zum Spendenrücktrag bzw. -vortrag nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG / § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3

KStG. Entsprechendes gilt auch für den Spendenabzug bei der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).“

Bei mehreren steuerbegünstigten Zwecken, die unterschiedlich hoch begünstigt sind, kann eine Zuwendung – bei entsprechender Widmung durch den Spender und organisatorischer und buchhalterischer Trennung durch den Zuwendungsempfänger – in Teilbeträgen auch verschiedenen Förderzwecken zugeordnet werden (z.B. Geldzuwendung in Höhe von 500 DM, davon 300 DM für mildtätige Zwecke, 200 DM für Entwicklungshilfe nach Abschnitt A Nr. 12 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV). Es handelt sich in diesen Fällen steuerlich um zwei Zuwendungen, die entweder jeweils gesondert oder im Rahmen einer Sammelbestätigung (vgl. Rdnr. 6) zu bestätigen sind.

- 6 Gegen die Erstellung von Sammelbestätigungen für Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge, Geldspenden), d.h. die Bestätigung mehrerer Zuwendungen in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:
 - Anstelle des Wortes „Bestätigung“ ist das Wort „Sammelbestätigung“ zu verwenden.
 - Bei „Art der Zuwendung“ und „Tag der Zuwendung“ ist auf die Rückseite oder die beigefügte Anlage (s.u.) zu verweisen.
 - In der Zuwendungsbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.
 - Nach der Bestätigung, dass die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden, ist folgende Bestätigung zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä., ausgestellt wurden und werden.“
 - Auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art (Mitgliedsbeitrag, Geldspende) und nur im Falle unterschiedlich hoch begünstigter Zwecke auch der begünstigte Zweck aufzulisten. Diese Auflistung muss ebenfalls eine Gesamtsumme enthalten und als „Anlage zur Zuwendungsbestätigung vom“ gekennzeichnet sein.
 - Zu den in der Sammelbestätigung enthaltenen Geldspenden ist anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht (vgl. auch Rdnr. 10). Handelt es sich sowohl um direkte Geldspenden als auch um Geldspenden im Wege des Verzichts auf Erstattung von Aufwendungen, sind die entsprechenden Angaben dazu entweder auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage zu machen.
 - In der Sammelbestätigung ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich die Sammelbestätigung erstreckt. Die Sammelbestätigung kann auch für nur einen Teil des Kalenderjahrs ausgestellt werden.
 - Werden im Rahmen einer Sammelbestätigung Zuwendungen zu steuerlich unterschiedlich hoch be-

günstigte Zwecke bestätigt, dann ist unter der in der Zuwendungsbestätigung genannten Gesamtsumme ein Klammerzusatz aufzunehmen:

„(von der Gesamtsumme entfallen DM auf die Förderung von [Bezeichnung der höher begünstigten Zwecke])“.

- 7 Sind lediglich Mitgliedsbeiträge Gegenstand der Zuwendung an Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen, so ist auf der jeweiligen Zuwendungsbestätigung zu vermerken, dass es sich um einen Mitgliedsbeitrag handelt (Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag – der weitere Begriff Geldzuwendung ist zu streichen). Handelt es sich hingegen um eine Spende, ist bei Art der Zuwendung „Geldzuwendung“ anzugeben und im Rahmen der Bestätigung am Ende des Musters zu vermerken, dass es sich hierbei „nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren“ handelt. Dies ist auch in den Fällen erforderlich, in denen eine Körperschaft Zwecke verfolgt, für deren Förderung Mitgliedsbeiträge und Spenden begünstigt sind. Hat der Spender zusammen mit einem Mitgliedsbeitrag auch eine Geldspende geleistet (z.B. Überweisung von 200 DM, davon 120 DM Mitgliedsbeitrag und 80 DM Spende) handelt es sich steuerlich um zwei Zuwendungen, die entweder jeweils gesondert oder im Rahmen einer Sammelbestätigung (vgl. Rdnr. 6) zu bestätigen sind.
- 8 Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z.B. ein Betrag in Höhe von 1.246 DM als „eintausendzweihundertsechundvierzig“ oder „eins-zwei-vier-sechs“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z.B. durch „X“) zu entwerfen.
- 9 Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z.B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.). Die im folgenden für die Sachspende nicht zutreffenden Sätze in den entsprechenden Vordrucken sind zu streichen. Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, dann ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, so hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z.B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache, oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen. Der unvollständige Satz in den amtlichen Vordrucken für Sachbestätigungen (Bundessteuerblatt 1999 Teil I Seiten 981, 983, 985) „Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnungen, Gutachten.“ ist um die Worte „liegen vor“ zu ergänzen.
- 10 Nach dem Betrag der Zuwendung ist bei Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen immer anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.
- 11 In den Zuwendungsbestätigungen ist auch anzugeben, ob die begünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden. Wird nur ein Teil der Zuwendung im Ausland verwendet, so ist anzugeben, dass die Zuwendung **auch** im Ausland verwendet wird. Steht im Zeitpunkt der Zuwendung noch nicht fest, ob der Verwendungszweck im Inland oder Ausland liegen wird, ist zu bestätigen, dass die Zuwendung ggf. (auch) im Ausland verwendet wird.
- 12 Werden Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts von diesen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:
 „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die [Name des Letztempfängers verbunden mit einem Hinweis auf deren öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet“.
 Die übrigen Angaben sind zu streichen.
- 13 R 111 Abs. 5 EStR 1998 gilt für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen entsprechend.
- 14 Die auf den verbindlichen Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zu der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung (Datum des Freistellungsbescheids bzw. der vorläufigen Bescheinigung) sind auf die einzeln erstellten Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
- 15 Nach § 50 Abs. 4 EStDV ist ein Doppel der Zuwendungsbestätigung von der steuerbegünstigten Körperschaft aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7.11.1995, Bundessteuerblatt Teil I, S. 738) gelten entsprechend.
- 16 Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Ab 1. Januar 2000 sind alle gemeinnützigen Körperschaften i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen, zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Spenden berechtigt. Dennoch dürfen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Sie unterliegen dann aber auch – wie bisher – der Haftung nach § 10b Abs. 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.

Personal- und sonstige Nachrichten

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pfarrer im Probedienst Dr. Desmond Bell in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Michaela Breihan in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Ingeborg Dahl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Martina Dittkist in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrer im Probedienst Herwig Hoffmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer z.A. Kai Horstmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Dr. Dieter Jeschke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Ute Kirchhöfer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Henrike Tetz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Landespfarrer Joachim Müller-Lange mit Wirkung vom 1. August 2000 die Landespfarrstelle für Kirchliche Arbeit in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Notfallseelsorge) und Fachberatung Seelsorge in der Feuerwehr im Bereich Nordrhein. (Gemeindeverzeichnis S. 24).

Pfarrer Kai Horstmann mit Wirkung vom 1. August 2000 die Pfarrstelle der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Saarbrücken (Gemeindeverzeichnis S. 30).

Pfarrer Hans-Hermann Pompe mit Wirkung vom 1. September 2000 die Landespfarrstelle zur Leitung des Amtes für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste (Gemeindeverzeichnis S. 33).

Pfarrer Dr. Dieter Jeschke mit Wirkung vom 1. Juni 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hösel (Gemeindeverzeichnis S. 176).

Pfarrer Henrike Tetz mit Wirkung vom 1. August 2000 die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (Gemeindeverzeichnis S. 184).

Pfarrer Dr. Desmond Bell mit Wirkung vom 1. August 2000 die 1. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen (Gemeindeverzeichnis S. 246).

Pfarrer Ingeborg Dahl mit Wirkung vom 1. Juli 2000 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meckenheim (Gemeindeverzeichnis S. 301).

Pfarrer Michaela Breihan mit Wirkung vom 15. Juni 2000 die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Oberhausen (Gemeindeverzeichnis S. 463).

Pfarrer Martina Dittkist mit Wirkung vom 15. Juli 2000 die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Oberhausen (Gemeindeverzeichnis S. 463).

Pfarrer Herwig Hoffmann mit Wirkung vom 1. Juni 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jägersfreude (Gemeindeverzeichnis S. 494).

Pfarrer Ute Kirchhöfer mit Wirkung vom 1. August 2000 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Gemeindeverzeichnis S. 508).

Freigestellt für den Auslandsdienst:

Pfarrer Ekkehard Lagoda, Kirchengemeinde Nohfelden, Kirchenkreis Birkenfeld, wird gem. § 77 Pfarrdienstgesetz für die Zeit vom 15. August 2000 bis 31. Juli 2006 für den Dienst in der Deutschsprachigen Gemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf freigestellt.

Freistellung:

Pfarrer Wilfried Glabach, Kirchengemeinde Hoengen-Broschweiden (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000. Gemeindeverzeichnis S. 90.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Jens Sannig, Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West, zum Assessor, des Pfarrers Charles Cervigne, Kirchengemeinde Aldenhoven, zum 1. Stellvertreter des Skriba und der Pfarrerin Susanne Rössler, Kirchengemeinde Düren, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Jülich.

Ernennungen / Berufungen:

Studienrat Reinhard Becker vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zum Oberstudienrat i.K.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Harald Dörner vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Stefan Ebert vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektorin Iris Hoffmann vom Kirchenkreis Moers zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Corinna Seven vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Dr. Dieter Jeschke mit Ablauf des 31. Mai 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Ruth Wirths mit Ablauf des 30. April 2000 wegen Berufung zum Pfarrerin.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Reiner Albrecht, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000, Gemeindeverzeichnis S. 508.

Pfarrer Margret Altenheimer, Stadtkirchenverband Köln (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000, Gemeindeverzeichnis S. 340.

Pfarrer i.W. Reinhard Dettmer mit Wirkung vom 1. August 2000.

Berufsschulkatechet Horst Gerbershagen vom Kirchenkreis An der Agger zum 1. August 2000.

Pfarrer Ernst Günther, Kirchengemeinde Wald (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000, Gemeindeverzeichnis S. 542.

Pfarrer Harald Hahne, Kirchenkreisverband Düsseldorf (12. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000, Gemeindeverzeichnis S. 184, 15.

Pfarrer Heinrich Johannes, Kirchengemeinde Bonn (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 147.

Pfarrer Peter Pollmann, Kirchengemeinde Beuel (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 509.

Gemeindemissionar Siegfried Stölting vom Stadtkirchenverband Essen zum 1. August 2000

Pfarrer Dr. Brigitte Strecker, Kirchenkreisverband Düsseldorf (14. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 184.

Pfarrer Gerhard Wagner, Kirchenkreis Leverkusen (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 412, 410.

Pfarrer Jörg Wieners, Kirchenkreisverband Düsseldorf (30. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 185.

Pfarrer Erich Witschke, Stadtkirchenverband Köln (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2000, Gemeindeverzeichnis. S. 340, 352.



Die Erlösten des Herrn werden heimkehren. Wonne und Freude werden sie ergreifen, aber Trauern und Seufzen wird von ihnen fliehen.

Jesaja 51,11

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.W. Oswald Behrend, am 10. Juni 2000, zuletzt Pfarrer i.W. mit Beschäftigungsauftrag im Kirchenkreis Krefeld, geboren am 15. April 1939, ordiniert am 27. April 1975.

Pfarrer i. R. Martin Sylvester am 25. Mai 2000 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Kempen; geboren am 24. Januar 1933 in Benzin/Kreis Stolp; ordiniert am 9. Oktober 1966 in Allendorf (Dillkreis).

Pfarrstellenaufhebung:

In der Kirchengemeinde Köln-Zollstock, Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2000 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis S. 378)

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Werden in Essen sucht zum 1. Oktober 2000 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihre 1. Pfarrstelle. Die Stelle ist zu 75% eines vollen Dienstumfangs durch das Presbyterium zu besetzen. Die Gemeinde hat rund 3400 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Schwerpunkt in dieser Pfarrstelle ist neben der allgemeinen pastoralen Arbeit die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Eine Aufgeschlossenheit für die engen ökumenischen Beziehungen zur katholischen Nachbargemeinde sollte die Bewerberin/der Bewerber mitbringen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 276. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Die Bewerbungen sind zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Werden, über den

Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, Postfach 101153, 45011 Essen.

Die 2. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen und an Gesamtschulen des Stadtkirchenverbandes Köln ist mit einem Dienstumfang von 50% sofort durch den Vorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 340. Bewerbungen sind an den Vorstand des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln, Postfach 25 01 04, 50517 Köln, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die Kirchengemeinde Trier sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 1. Pfarrstelle. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne in der Diaspora arbeitet und mit evangelischem Profil Freude an ökumenischen Kontakten hat. Die Arbeit der Trierer Gemeinde wird stark von Ehrenamtlichen getragen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu begleiten, für ihr Engagement zuzurüsten, ist eine sehr wichtige Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin. Für die Jugendarbeit ist ein hauptamtlicher Mitarbeiter eingestellt. Ein gut ausgebautes Gemeindeamt ist für die Verwaltungsarbeit zuständig. Die Gemeinde legt Wert auf sorgfältig vorbereitete Gottesdienste. Im Pfarrbezirk ist die Pfarrerin/der Pfarrer für Gemeindegliederarbeit und Seelsorge umfassend zuständig. Da die Kirchengemeinde Trier sich mit ihren vier Pfarrbezirken als Einheit begreift, wird die Bereitschaft zur Kollegialität erwartet. Das Presbyterium arbeitet verständnisvoll zusammen. Der Vorsitz wechselt turnusgemäß. Es bestehen ein gemeinsamer Predigtplan, Dienst- und Arbeitsmöglichkeiten in allen Kirchen- und Gemeinderäumen. Als überbezirkliche Aufgaben sind die Pfarrstelle, die Konfirmandenarbeit, die Jugendarbeit der Gemeinde, die Mitarbeit in einer zweigruppigen Kindertagesstätte, Kontakte zu verschiedenen Schulen in der Stadt, sowie die Seelsorge in einem Krankenhaus mit Palliativstation und Psychiatrie zugeordnet. Die Stadt Trier als Oberzentrum hat rund 100 000 Einwohner. Sie ist eine Stadt mit großer abendländischer und europäischer Tradition, zurückreichend bis in die keltisch-römische Zeit. Alle Schulen sind am Ort. Die Universität hat einen guten Ruf. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis, S. 550f. zu entnehmen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten. Zu Rückfragen stehen neben dem Presbyteriums vorsitzenden Pfarrer Pistorius, Telefon (06 51) 3 26 38, Kirchmeister Graf Grote, Telefon (0 65 88) 78 48, sowie Pfarrer Dann (06 51) 2 88 25 zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Drabenderhöhe, Kirchenkreis An der Agger, sucht ab sofort eine(n) B-Kirchenmusiker/in in Teilzeit (18 Wochenstunden – Vergütung nach BAT-KF). Es handelt sich um eine neue eingerichtete B-Musikerstelle. Bisher wurde die Stelle nebenamtlich versorgt. Unsere Kirchengemeinde gliedert sich in zwei Pfarrbezirke mit 3 Predigtstellen. Vorhanden sind: eine 18registrierte Orgel mit Haupt- und Pedalwerk, Rückpositiv und Hauptmanual (Schwelmer Orgelbau, J. Dahlbüding, 1978) und eine elektrische Kirchenorgel. Es besteht ein Kirchenchor (ca. 45 Mitglieder, z. Zt. unter ehrenamtlicher Leitung), ein Posaunenchor und ein Singkreis. Der Aufgabenbereich umfasst durchschnittlich 2 Gottesdienste am Wochenende und den Gottesdienst im Altenheim am Freitagnachmittag, außerdem 1–2 Amtshandlungen pro Woche und wöchentliche Chorproben.

Die Kirchengemeinde Drabenderhöhe liegt im schönen Oberbergischen, ca. 40 km von Köln entfernt, mit Autobahnanbindung A4 – Köln/Olpe. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 1. September 2000 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Drabenderhöhe, Drabenderhöherstr. 4, 51674 Wiehl, Tel. 0 22 62 / 23 22 oder 22 88.

In der Christuskirchengemeinde Neuss (150 000 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers (A-Examen) mit einem Dienstumfang von 80 Prozent zu besetzen. Wir suchen eine Persönlichkeit, die auf der Basis eines weiter zu entwickelnden Gemeindekonzeptes die Gemeinde in ihren verschiedenen Altersgruppen für Kirchenmusik zu begeistern, anzuleiten und zu führen weiß. Die Grundlage hierfür bietet eine leistungsfähige Kantorei sowie ein Kinderchor. In der Christuskirche steht eine dreimanualige Kleucker-Orgel sowie weitere Instrumente zur Verfügung. Umfangreiches Notenmaterial ist vorhanden. Aufgaben sind: Vielseitige musikalische Gestaltung der Gottesdienste sowie der Kasualhandlungen; Musikalische Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Leitung der Kantorei; Aufführung von Orgelkonzerten, Motetten, Oratorien, Kantaten oder Messen; Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring; Organisation und Betreuung der Veranstaltungsreihe „Christuskirchenmusiken Neuss“ und Mitwirkung bei der jährlichen Kirchenmusikwoche (eine Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Neuss, der ev. und kath. Kirche in Neuss sowie der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf). Voraussetzungen: Erfahrung in der Leitung von Chören sowie in der Aufführung von Konzerten; Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, Identifikation mit den Zielen einer Gemeindegemeinschaft, Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde. Vergütung: Erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen: Bis zum 1. Oktober 2000 mit den üblichen Unterlagen unter Angabe von Referenzen an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Christuskirchengemeinde Neuss, Pfarrer Dr. Jörg Hübner, Einsteinstr. 192, 41464 Neuss. Informationen: Bei dem Vorsitzenden des Presbyteriums, Tel. 0 21 31 / 98 06 23. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Bei der Stadtkirchengemeinde Solingen ist zum 1. Oktober 2000 die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle neu zu besetzen, da der langjährige Kantor in den wohlverdienten Ruhestand geht. Die kirchenmusikalisch sehr aufgeschlossene Gemeinde möchte die bestehende A-Musikerstelle mit einer/einem B-Kirchenmusiker/-in besetzen, wobei der Beschäftigungsumfang mind. 75 % betragen soll. Mit zwei benachbarten Solinger Kirchengemeinden werden z. Zt. Gespräche über eine engere Zusammenarbeit im kirchenmusikalischen Dienst geführt. Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf Gottesdienste, Kasualien und die Durchführung von Abendmusiken. Von der/dem Bewerber/-in erwarten wir, dass die bestehende Kantorei und Arbeit mit unserem Chor fortgeführt und nach Möglichkeit ein Jugendchor aufgebaut wird. Die Arbeit mit dem bestehenden Bläserchor soll weitergeführt werden. Das Presbyterium ist jedoch bereit, sich auch auf eine neue Ausgestaltung der Kirchenmusik als integraler Bestandteil der Gemeindegemeinschaft einzulassen. Der/dem künftigen Stelleninhaber/-in stehen eine 3-manualige Hoffmann-Orgel mit 40 Registern (Alter ca. 17 Jahre), ein Cembalo sowie weitere Tasteninstrumente zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt gem. der im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland geltenden Eingruppierungs- und Vergütungsvorschriften (BAT-KF). Solingen ist eine Großstadt mit ca. 165 000 Einwohnern, allen

Schulen, Jugendmusikschule und einem Städt. Orchester. Die Stadt liegt eingebettet in die landschaftlich sehr reizvolle Umgebung des Bergischen Landes. Die Großstädte Köln, Düsseldorf und Wuppertal sind mit dem Auto in ca. 1/2 Stunde sowie dem ÖPNV gut erreichbar. Die Ev. Stadtkirchengemeinde befindet sich im Zentrum von Alt-Solingen. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Presbyterium der Ev. Stadtkirchengemeinde Solingen Kölner Straße 17, 42651 Solingen. Für tel. Auskünfte steht Ihnen gerne der Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses Herr von Bauer Tel.: 02 12 / 81 41 66 oder die Vorsitzende des Presbyteriums Frau Pastorin Degen Tel.: 02 12 / 20 17 76 zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeindeamt Duisburg-Buchholz, das im Duisburger Süden fünf Kirchengemeinden betreut, ist die Stelle des/der stellv. Amtsleiters/stellv. Amtsleiterin neu zu besetzen. Wir suchen eine/n evangelische/n, einsatzbereite/n Mitarbeiter/in mit Erfahrung in der Verwaltung und mit mindestens einer Verwaltungsprüfung. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in mit Organisationstalent, der/die sowohl über die Bereitschaft zu kooperativen und eigenverantwortlichen Handeln, als auch über EDV-Kenntnisse (Word/Excel) und Freude am Umgang mit anderen Menschen verfügt. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Rolf-Robert Heringer, Arlberger Straße 10, 47249 Duisburg. Weitere Informationen erhalten Sie von der Gemeindeamtsleiterin Frau Sahrhage, Telefon 02 03 / 9 97 11 13.

Der Stadtkirchenverband Essen besetzt zum 1. Januar 2001 die freiwerdende Leitung der Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Aufgabe der Leiterin oder des Leiters der Pressestelle ist die Öffentlichkeitsarbeit für die drei Essener Kirchenkreise mit ihren 33 Gemeinden und für den Ev. Stadtkirchenverband. Dabei wird die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber von einem weiteren Journalisten und einer Sekretärin unterstützt. Zum Aufgabengebiet gehören: Zusammenarbeit mit den lokalen Zeitungen, Stadtteilzeitungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie den Nachrichtenagenturen. Laufende Belieferung der Medien mit kirchlichen Nachrichten. Individuelle Beratung der Medien und Bereitstellung von Hintergrundinformationen. Organisation von Pressekonferenzen. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit. Beratung der Gemeinden bei Öffentlichkeitsarbeit. Erstellung von Informationsbroschüren und Werbeplakaten. Aufbau eines lokalen innerkirchlichen Informationssystems. Verantwortliche Mitwirkung bei der fortlaufenden Betreuung des Internet. Verantwortliche Mitwirkung bei der Gestaltung der zur Zeit drei Essener Seiten der Kirchenzeitung DER WEG. Wir wünschen uns eine/n aktiv nach außen und kollegial im Team arbeitende/n evangelische/n Journalisten / eine evangelische Journalistin mit Kenntnis von Kirche und ihrem theologischen Fundament. Die Bewerberin / der Bewerber soll bereit sein, die vielfältigen Dienste auch aus persönlicher Überzeugung publizistisch zu vertreten. Die Stelle wird je nach Qualifikation bis zu BAT – KF II vergütet. Kurzbewerbungen mit Arbeitsproben werden bis zum 31. August 2000 erbeten an den Vorstand des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen z.Hd. Stadtsuperintendent Heinrich Gehring, Postfach 10 11 53, 45011 Essen, Telefon (0201) 2205-211, Fax (0201) 2205-266.

Die Christus-Kirchengemeinde Oberhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine evangelische

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Gemeindeamtsleiterin oder einen evangelischen Gemeindeamtsleiter als Erziehungsurlaubsvertretung für die jetzige Stelleninhaberin. Der Arbeitsumfang beträgt 30 Wochenstunden. Die Gemeinde umfasst ca. 7000 Gemeindeglieder, 2,5 Pfarrstellen, ca. 35 Mitarbeiter, 1 Kirche, 2 Gemeindehäuser, 2 Kindergärten und mehrere Mietshäuser. Die Tätigkeit beinhaltet in der Hauptsache folgende Bereiche: Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Presbyteriums und des Bau- und Finanzausschusses, Protokollführung in diesen Gremien, Vermögensverwaltung, Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen, Bearbeitung aller Mietangelegenheiten, Bearbeitung von Kirchensteuerangelegenheiten. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in, der/die in der Lage ist und Freude daran hat, selbständig und verantwortlich die Leitung des Gemeindeamtes zu übernehmen. Bewerber/innen sollten die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung nachweisen können und über EDV-Kenntnisse verfügen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 4. August 2000 an: Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Nohlstr. 2-4, 45045 Oberhausen. Weitere Auskünfte erteilen im Gemeindeamt Frau Guddat und Frau Krajnc, Tel. 0208/21969.

Wegen Eintritts mehrere Mitarbeiter in den Ruhestand sind in unserer Verwaltung Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim/R. ab Herbst 2000 zwei Stellen im Bereich Kassenleitung und Buchhaltung neu zu besetzen. Für den Bereich Kassenleitung suchen wir eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung für den mittleren Dienst (Erste Verwaltungsprüfung), für den Bereich Buchhaltung ist die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten erwünscht. Die Stelle für die Mitwirkung in der Kassenleitung ist nach Vc/Vb BAT-KF, die Stelle in der Buchhaltung nach VII/Vlb BAT-KF bewertet. Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. 02 08 / 30 03-0. Auskünfte erteilen Herr Tolma (Durchwahl 137) und Frau Pötz (Durchwahl 138).

Berichtigung zum KABI Nr. 3 / 2000

In der Überschrift der Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf der Seite 81 muss das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeit“ ersetzt werden.